B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. ROX8
- Schulzentrum - (Roxel) - der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. ROX 8 - Schulzentrum - zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Roxel wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den östlichen Bereich der Flurstücke 7 (jetzt Flurstück 386) und 4 der Flur 14 in der Gemarkung Roxel. Diese Grundstücksflächen waren bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ROX 8 in die Fläche für Gemeinbedarf für die Belange des Schulzentrums einbezogen worden.

Da bei der Detailplanung für die Erweiterung des Schulzentrums es sich gezeigt hat, daß der Ostteil des ehemaligen Flurstücks 7, das jetzige Flurstück 386 und die nördlich angrenzende Teilfläche aus dem Flurstück 4 für die Belange der Schule nicht benötigt werden, sollen diese Grundstücksflächen im Privateigentum verbleiben, aus der Fläche für Gemeinbedarf herausgenommen und einer 1-geschossigen offenen Bauweise zugeführt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird mit WA-Baugebiet, das Maß der baulichen Nutzung mit 1-geschossiger offener Bauweise, Grundflächenzahl 0,4 und Geschoßflächenzahl 0,5 festgesetzt. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung wird die durch das Flurstück 6 und Teile des Flurstücks 7 gebildete öffentliche Verkehrsfläche nach Westen auf 5 m Breite ausgedehnt.

Nähere Einzelheiten sind aus der in grüner Farbgebung im Bebauungsplan Nr. ROX vom 11. 9. 1974 eingetragenen 1. Änderung ersichtlich.

Durch diese Änderung werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ROX 8 benannten Kosten nicht erhöht. Als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens für die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche sind freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem beteiligten Grundstückseigentümer vorgesehen und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BBauG.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 6. 10. 1976 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. ROX 8.

Münster, den 11. Oktober 1976

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 2.11.1976 in der Zeit vom 9.11. bis 9.12.1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 10.12.1976

STADT MÜNSTER

(Ing. [grad.] Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtsrat

41